

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 64 (1991)

**Artikel:** Der Mord an den unschuldigen Kindlein zu Solothurn  
**Autor:** Kopp, Peter F.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-325104>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



So stellte sich der Illustrator der Spiezer Schilling-Chronik den Solothurner Kindermord vor: je grösser die zeitliche Distanz, um so eingehender die Einzelheiten. (Spiezer Schilling 62.) Foto: Arnold Faisst, Solothurn (nach Faksimile).

# DER MORD AN DEN UNSCHULDIGEN KINDLEIN ZU SOLOTHURN<sup>1</sup>

*Von Peter F. Kopp*

**Für Dr. Hans-Ruedi Stampfli**

Vor einigen Jahren war im Katalog eines renommierten Auktionshauses unter der Rubrik «*Verschiedenes Kunstgewerbe*» zu lesen: «*Gebeine der letzten Zähringer. Vier Kinderknochen in entsprechend beschrifteter Kartonschachtel. Dazu ca. 60 Seiten handschriftlicher Beschreibung.*»<sup>2</sup>

Dr. Max Banholzer erteilte damals namens der römisch-katholischen Kirchgemeinde den Auftrag, mitzubieten, um dem unehrerbietigen Knochenhandel ein Ende zu bereiten. Er verfolgte die Versteigerung am Telefon; als die Knochen unter den Hammer kamen, zog er jedoch den kürzeren, der Zuschlag erfolgte bei mehr als 60% über dem Schätzungspreis. Freundlicherweise erklärte sich der neue Besitzer, ein an der Geschichte seiner Vaterstadt ausserordentlich interessierter Solothurner, bereit, das Ganze wissenschaftlich bearbeiten zu lassen.

Uns, Herrn Banholzer und mich, interessierte vor allem der «*60seitige Beschreibung*». Der erwies sich jedoch mehr oder weniger als Reinform, nämlich als Text eines Vortrages, den Theodor Scherer<sup>3</sup> 1853 in Solothurn vor der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft gehalten hatte<sup>4</sup>, nebst einem älteren «Extract» aus einer Chronik.

<sup>1</sup> Überarbeiteter Text des Vortrages vom 24.2. 1989 vor dem Historischen Verein des Kantons Solothurn.

<sup>2</sup> Galerie Stuker AG. Bern. Schweizer Sammlungen und Nachlässe. Auktionen 259–267 November 1984. S. 217, Nr. 4069.

<sup>3</sup> Theodor Scherer (1816–1885), päpstlicher Graf, Publizist und Politiker, war einer der Gründer des am 6. Juli 1853 erstmals sich versammelnden Historischen Vereins des Kantons Solothurn. – Vgl. Letter, Paul: Theodor Scherer 1816–1885. Einsiedeln 1949.

<sup>4</sup> Die AGGS tagte am 27./28. September 1853 erstmals in hier; bei dieser Gelegenheit wurde der Historische Verein des Kantons als Sektion aufgenommen. Vgl. Der Historische Verein des Kantons Solothurn. Festschrift zur Erinnerung an sein 50jähriges Jubiläum 1853–1903. Solothurn 1903 S. 8.

Diese Kinderknochen sollten 1986 an der Zähringer-Ausstellung zu Freiburg im Breisgau gezeigt werden. Dr. Hans-Rudolf Stampfli brachte sie vorher ins Gerichtlich-medizinische Institut der Universität Bern zur Untersuchung. Dank ihm und Frau Susi Ulrich Bochsler, wissen wir nun, dass es sich handelt: beim längsten Knöchlein um eine Ulna, d.h. Elle, beim zweiten um den Radius, d.h. die Speiche des rechten Unterarms eines 6 bis 7jährigen Kindes<sup>5</sup> von etwa 110–119 cm Körperlänge.

Die beiden übrigen Knöchlein sind wieder eine Ulna und ein Radius, sie bildeten einst den linken Unterarm eines Kindes, dieses war aber nur 3½–4½ Jahre alt bei seinem Tod und dürfte etwa 95–99 cm gross gewesen sein<sup>6</sup>. Ob diese Kinder Bublein oder Mädchen waren, und wann sie gelebt, bzw. umgebracht worden seien, konnte das Gerichtlich-medizinische Institut in Bern nicht bestimmen. Für eine Datierung mit der C<sup>14</sup>-Methode hätte man fast das ganze Material verbraucht, und dazu konnte sich der Besitzer begreiflicherweise nicht bereithalten.

Wichtiger erscheint uns ja ohnehin eine andere Frage, nämlich: Wo kommen diese Knöchlein überhaupt her, und warum sind ihrer nur noch vier? Wer gab sie zur Versteigerung? Das Auktionshaus schweigt sich aus<sup>7</sup>.

Graf Scherer wusste 1853 zwar nicht, wo die Knöchlein waren, aber vielleicht witterte er sie irgendwo. Jedenfalls klopfte er im Januar 1858 mit einer Mitteilung im Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde<sup>8</sup>: «Der Zähringer Grabstein in Solothurn» den damaligen Besitzer aus dem Busch. Es meldete sich ein R. v. Wallier<sup>9</sup> der versicherte, diese Gebeine würden «mit Pietät in der Familie des Unterzeichneten aufbewahrt»<sup>10</sup>. Er schreibt: «Die Gebeine sind nach übereinstimmendem Urtheil Sachkundiger ein

<sup>5</sup> Die Bestimmung erfolgte nach Schmidlkühle 1958, Stonkal 1979 und Maresh 1975. Die Variationsbreite des Alters beträgt 4–8 Jahre, die der Körperlänge 105–199,9 cm. Freundliche Mitteilung von Frau Susi Ulrich.

<sup>6</sup> Die Variationsbreite des Alters beträgt hier 2½–6 Jahre, die der Körpergrösse 95–104,9 cm. Frau Ulrich fügte bei, die Bestimmung des Lebensalters nur aufgrund der Körperlänge sei ungenau; erfahrungsgemäss stimmten eher die obere Grenzwerte.

<sup>7</sup> 16. Juni 1893 befanden sich das Manuskript Scherer «Samt einem Kettchen und Knöchelchen aus dem Grabe im Besitz von Herrn Rudolf Glutz-Blotzheim», lt. Festschrift zur Erinnerung an das 50jährige Bestehen des Historischen Vereins des Kts. Solothurn 1853–1903, S. 74. Freundliche Mitteilung von Hanspeter Spycher.

<sup>8</sup> ASA 1858 S. 7 f.

<sup>9</sup> Zweifellos handelt es sich um Rudolf Wallier von Wendelsdorf, einen andern Mitbegründer des Historischen Vereins.

<sup>10</sup> ASA 1858 Nr. 2, S. 21 f.

rechter und ein linker Vorderarm (ulna); jener 5 Zoll lang mit dem 4 Zoll langen Seitenstück, soll auf ein Kind von 7–9 Jahren, dieser aber, so 4 Zoll 2 Linien und 3 Zoll 7 Linien lang ist, auf ein Kind von 4–5 Jahren schliessen lassen.» Er rechnet dabei zweifellos mit den Schweizer Konkordatsmassen, die von 1838 bis 1876 Gültigkeit hatten, d. h. 1 Zoll galt 3 cm, eine Linie einen Zehntel davon<sup>11</sup>; das ergibt gegenüber den Massen des Gerichtlich-medizinischen Institutes nur geringfügige Abweichungen um einige Millimeter und auch die Altersschätzungen halten sich innerhalb der Ermessensgrenzen. Überdies fügte Wallier noch bei: *«die Gebeine sind grün angelaufen, entweder von kupfernen Schmucksachen, oder einem Kupfersarge, in dem sie zuerst eingeschlossen waren.»* Diese Verfärbung oder Metallimprägnierung erwähnt auch der Befund des Gerichtlich-medizinischen Institutes; sie ist heute noch von blossem Auge feststellbar. Wir dürfen somit annehmen, dass die ersteigerten Knöchlein mit denen Walliers identisch sind.

Woher hatte Wallier die Knöchlein? Sie seien aus dem Grab der Zähringerkinder im alten St. Ursenmünster; ein Vorfahre, Hauptmann Franz Carl Bernhard Wallier von Wendelsdorf<sup>12</sup>, habe sie vor oder bei dem Abbruch desselben erhalten. Dieser hat uns ausführliche *«Aufzeichnungen über den Abbruch der alten und den Neubau der jetzigen St. Ursenkirche in Solothurn»* hinterlassen<sup>13</sup>. Da können wir lesen: *«im selbigen tag<sup>14</sup> nach mittag hat man das grab von denen jungen graffen des graffen Berdolti V von Zäringen zweyten söhnen, [...] aufgebrochen. Der Techel war von harttem stein, mit zwey wappen auf dise arth und gröser als die sarch in welchem die gebeüner gelegen die nur von sand stein in welcher ein zerfallenen Toden-Schedelen gegen Sonnenaufgang in dreÿ stücken, als einiger gebeineren danach an dem Küffel<sup>15</sup> waren noch einige Zehn zu sehen, welche erzeugnung geben das dise von einer bestandenen person gewesen. Nebß disen gebeinen: waren in diser Sarch: noch was als war es von einem verfaulten Samet gewesen»*. Er mutmasst dann über diesen zerfallenen Erwachsenenschädel und beschreibt und zeichnet den Grabstein: all dies wird uns

<sup>11</sup> Anne-Marie Dubler: Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft. Luzern 1975 S. 12.

<sup>12</sup> Franz Carl Bernhard Wallier von Wendelsdorf (1711–1772), wurde 1733 Hauptmann in Frankreich, 1755 Vogt auf Gilgenberg, betätigte sich auch als Numismatiker, Historiker, Genealoge und arbeitete am Leu'schen Lexikon mit. Vgl. HBL VII S. 109, dort Vallier von Vendelincourt genannt.

<sup>13</sup> ZB Solothurn S II 129, S. 6.

<sup>14</sup> Montag, der 18. Januar 1762.

<sup>15</sup> Die im Auftrag der Kant. Denkmalpflege erstellte Transkription gibt statt *Küffel* (= Kiefer) *Luffi*, (und weitere kleine Leseabweichungen).

später noch beschäftigen. Vorerst interessiert uns, was weiter mit den Knöchlein geschehen ist.

Darüber gibt das Protokoll des St. Ursenstifts Auskunft<sup>16</sup>: *«Relation wegen Zähringischen grab hinder dem Chor Altar. Endlich hab ich angezeigt, wie den 18ten Jener nachmittag gegen drey Uhr hinder dem Chor Altar Epistelseythen das Zäringische Grab eröffnet worden darin dry Kopff stückh und einige gebein der zwey Knaben des Herzogs Berchtoldi des V. söhn, [...] dise stein tumba ist von rauchen stein gemacht, die gebein seind viecht, weßenwegen mit Lädlin gedeckt mit Leinenen bändlen verbundenen auch mit H. stattschreiber Insigill bewahret worden in gegenwardt H. staatschreiber H. Gemeinman Byß H. Jungrath Bauwh. Sury. Hr. Rathschreiber und meiner B. Glutz Secretary. So in der Sacristey Kasten gethan worden.»*

Wir besitzen im Museum Blumenstein einen Plan der alten St. Ursenkirche, doch ist darauf kein Zähringergrab verzeichnet<sup>17</sup>.

Zwei Tage später befasste sich sogar der hohe Rat mit der Sache<sup>18</sup>: *«20. Jenner. Zu Verwahren der Tombe der gebein zweyer jungen Herzogen. Mhgh. Jungr. Bauwh. Sury ist aufgetragen die in der alten Stifts- und Pfarrkirche zu St. Urs rechter Hand hinter dem Chor-Altar in einer tombe von Sandstein herausgenommenen gebeyen zweyer junger Herzögen von Zeringen wohlverwahrt in deßen an ein sicheres orth versetzenzulaßen, bis dass dieselbe in der neüwen Kirchen widerumb eingemauert werden können.»*

Von einer solchen Wiederbeisetzung in der jetzigen Kathedrale ist nirgends mehr die Rede. Den Grabstein überbrachte Kantor Hermann<sup>19</sup> in die von ihm gegründete Stadtbibliothek. Wenn wir annehmen dürfen, Hauptmann Wallier habe vom Bauherrn Suri<sup>20</sup> einen Teil (vier) der Knochen erhalten, wo blieb der Rest?

Woher wusste man, dass es sich um das Zähringergrab handelte? Wallier schreibt von zwei Wappen, hat sie aber weder näher beschrieben noch abgezeichnet, im Gegensatz zum Grabstein, dessen

<sup>16</sup> Staatsarchiv Solothurn: Protokoll des St. Ursenstifts 153 Nr. 17 fol. 140v.

<sup>17</sup> Von Rudolf Derendinger 1762 aufgezeichnet, publiziert in: Solothurn. Beiträge zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter. Kolloquium 13./14. November 1987. Zürich 1990 S. 87.

<sup>18</sup> Staatsarchiv Solothurn A 1, 265: Rats Manual 1762, p. 84.

<sup>19</sup> Franz Jakob Hermann (1717–1786), Kaplan und Stiftskantor, Dramatiker. Vgl. HBL S. 194.

<sup>20</sup> Lt. F. Schwendimann (St. Ursen. Kathedrale des Bistums Basel und Pfarrkirche von Solothurn. Solothurn 1928, S. 27) handelt es sich um Urs Joseph Sury, (1699–1764), Sohn des Peter Joseph Sury und der Elisabeth Grafhauser, 1730 Grossrat, 1742 Jungrat und Bauherr; Todesdatum v. Solothurner Totenbuch 1753–1812 S. 161. – Nicht im HBL S.



Die vier Knöchlein mit den Gürtelschnallenfragmenten, wie sie ersteigert wurden; Privatbesitz. Foto: Pascal Hegner, Solothurn.

figürliche Seite vorher zugепflastert gewesen sei. Wahrscheinlich war es die Darstellung auf dem Grabstein, welche die Vermutung erhärtete, dass man das Zähringergrab vor sich habe. Beide Berichterstatter hielten es für nötig, darauf hinzuweisen, dass sich das Grab nicht so präsentierte, wie es Franz Haffner, auf den sie sich mit Seitenangabe berufen, angegeben hatte. Bei Haffner<sup>21</sup> heisst es: «*So ruhwen auch in dieser Stifft-Kirchen ob dem alten Sacramenthäußlein hinder dem Chor-Altar in einem gantz vergöldten Käst- oder Särchlein / des letsten Hertzogs von Zäringen Berchtoldi V. zween junge Herrlein oder Söhn / denen der Adel mit Gifft vergeben.*»

Rudolf von Wallier bildete in seinem Bericht eine Zeichnung dieses Särngleins ab<sup>22</sup>, die sein Vorfahre, der erwähnte Hauptmann und Altertumsforscher 1748 oder 1749 erstellt habe und zitiert eine Notiz von diesem: «*die zwei Leiblein waren in ein / von Holz vergöldetes Kästlein ob dem Sacrament Häuslein aufbewahrt und verblieben allda, bis vor einigen Jahren die Chorherren selbige in die Sacristei gethan.*» Er ist nicht klar, ob sein Vorfahre schon damals oder erst nach der Graböffnung zu den vier Knöchlein gekommen war. Der Haupt-

<sup>21</sup> Franz Haffner: Der klein Solothurner Allgemeine Schaw-Platz Historischer Geist- auch Weltlicher vornehmsten Geschichten und Händlen... Solothurn 1666 II. Teil fol. 35r.

<sup>22</sup> Auf dem oberen Teil von Tafel II., vgl. Anm. 10.

mann selbst schweigt sich im Abbruchbericht von 1762 darüber aus.

Hauptmann Wallier gibt uns in den erwähnten Aufzeichnungen den Hinweis auf eine noch frühere Öffnung des Grabes, nämlich: *«dazu mahl als an: 1544 dise Begräbnus in dem cohr welcher hat miesen verbaseret werden»*<sup>23</sup> Darüber gibt es Berichte von solchen, die dabeigewesen sein wollten. Als erster wäre zu nennen, jener des Vaters des bereits zitierten Franz Haffner, Antoni Haffner, der in seiner *«Chronica oder Ursprung und Herkommen der loblichen alten weitberühmten Stadt Solothurn»* von 1577<sup>24</sup> folgendes über unsere Knöchlein erzählt: *«Dießer zweyer kinder gebein sindt by unseren Tagen in dem jahr alß man zahlt fünfzechen hundert vierzig vndt vier Jar wiederumb vßgraben, als man das Chor da selbst wider von nüwen vffgepouwen hat (dan es gar pouloß war) hat man ir grab auch verückhen müsen, da ward funden ihr gebein, und ir Mutter haupt bey Innen in einem schwartzen Sammat der aber vor alter gar verfolet und in stuckhen zerfallen war»*. Dass Haffner bei der Graböffnung selber dabei war, scheint fraglich.

Sebastian Münster, der in seiner *«Cosmographia»* 1559 das Grab beschreibt und abbildet, versichert<sup>25</sup>: *«Ich hab sie auch gesehen/vndt ist das jünger Kindt vber ein oder anderthalb jar alt nicht gewesen: aber das groesser schetz ich nach den Beinen auff neun oder zehen jar.»* Er hat sie jedoch erst 1546 gesehen.

Zeitlich noch näher ist die Schilderung des Zürcher Chronisten Johann Stumpf<sup>26</sup>, sie deckt sich fast wörtlich mit der Haffners, dann aber trumps Stumpf auf: *«Diß gebein hab ich J S selbst gsähen vndt in henden gehebt/ Anno 1544. am 9. Septemb. in beyseyn des Propsts vndt etlicher Radtsfreunden der statt Solothorn.»*

Propst des St. Ursenstifts war damals Johannes Aal, ein Schüler des Humanisten Glarean. Er verfasste eine Johannestragödie, über den Zähringergrabfund ist mir kein Bericht von ihm bekannt<sup>27</sup>. Hinter der Publizität darum steckt vielmehr sein Neffe Hanns Wagner, lateinischer Schulmeister, der sich Carpentarius nannte. Er war nicht

<sup>23</sup> Wie Anm. 13.

<sup>24</sup> Herausgegeben von Franz Zepfel, Solothurn 1849, S. 21.

<sup>25</sup> Sebastian Münster: *Cosmographia*. Basel 1559 p. 380; deutsche Ausgabe: *«Cosmographie. Oder beschreibung Aller Laender herrschafftenn und fuernemesten Stetten des gantzen Erdbodens...»* Basel 1592 S. 548.

<sup>26</sup> Gemeiner loblicher Eydgnoschafft Stetten, Landen und Voelckeren Chronick. Zürich 1547 II Bd. fol. 232 r&v.

<sup>27</sup> Geboren zu Beginn des 16. Jhs., war kurze Zeit Priester in seiner Geburtsstadt Bremgarten, dann Leutpriester in Baden, wurde 1538 auf Glareans Empfehlung Stadtprediger zu Solothurn, 1544 Propst zu St. Urs, starb 1551. Vgl. Badener Neujahrsblatt 1925 S. 44ff.

nur ein fruchtbarer Dramatiker – seine Werke sind von Rolf Max Kully in drei Bänden ediert worden<sup>28</sup> – sondern auch Stammvater des Solothurner Patriziergeschlechts der Wagner<sup>29</sup>.

Dieser Carpentarius verfasste und verbreitete 1545 zwei lateinische Grabschriften für das Kindergrab<sup>30</sup>. Die erste beginnt so:

*«Epitaphium filiorum Bertholdi quinti  
ducis à Zaeringen, qui ueneno  
necati propter haereditatem obtinenda  
feruntur»*

Auf deutsch: *«Grabschrift für die Söhne Berchtolds V. Herzogs von Zähringen, die um ihrer Erbschaft willen mit Gift umgebracht worden sein sollen. Sie liegen in Solothurn begraben bei der Tür der Sakristei vor dem Sakramenthäuschen hinter dem Hochaltar. Sie ruhen in einem kleinen steinernen Sarg mit einem hölzernen Deckel unter dem Fussboden. Der jüngere scheint kaum ein höheres Alter als sechs Monate erreicht zu haben, die Gebeine sind noch ganz zart. Bei ihm ist das Haupt der Mutter hingelegt, und zwar auf der linken Seite gegen den Stein, der ihnen von den Altvordern errichtet worden ist und der das Bild der beiden Knaben darstellt. Der ältere scheint acht oder neun Jahre alt geworden zu sein, denn seine Gebeine sind grösser. Er liegt zur Rechten gegen den Altar im gleichen Grab. Ausserdem sind sie in ein rosenrotes Seidenlaken eingewickelt.»* Das war wohl der neuere Ersatz für den verfaulten schwarzen Samt. Nach einer Notiz auf dem Manuskript war Carpentarius bei der Wiederbeisetzung anwesend.

Die zweite Grabschrift ist ein Sechszweiler, dessen erste beiden Verse von Sebastian Münster zitiert werden. Sie lautet in der Übersetzung von Rolf Max Kully:

*«Hier ruhen die Knaben, die Berchtold, Herzog von Zähringen  
Zeugte und die Mutter im zarten Alter vergiftete.*

*Das Gerücht verbreitet, das Haupt der Mutter sei zu Recht wegen  
dieses Verbrechens an den Knaben abgeschlagen worden. Und der Her-  
zog widmete es den unglücklichen adligen (Kindern),*

*Nachdem er Bern gegründet hatte. Ungefähr ums Jahr Tausend,  
hundert und neunmal zehn wurden sie aus dem Weg geräumt.»*

In all diesen Berichten gibt es nicht den geringsten Hinweis auf

<sup>28</sup> Hanns Wagner alias Ioannes Carpentarius. Sämtliche Werke hg. und erläutert von Rolf Max Kully. Bern 1982.

<sup>29</sup> Rolf Max Kully: Das Leben des lateinischen Schulmeisters und Dramatikers Hanns Wagner alias (Joannes Carpentarius), eine Testimonienbiographie. Bern 1981.

<sup>30</sup> Ebendort S. 75 f.

ein äusseres Zeichen, eine ältere Grabschrift oder ein Wappen etwa, was die Zuschreibung des geöffneten Grabes an die Zähringer gerechtfertigt hätte – auch von irgendwelchen Grabbeigaben – ausser dem verfaulten Sammetstoff – ist nicht die Rede.

Wenn wir kurz zusammenfassen, was wir über das Schicksal der Knöchlein in Erfahrung bringen konnten, ist das etwa soviel: Am 9. September 1544 wurde anlässlich der Erneuerung des Chores der St. Ursenkirche ein Grab gefunden mit zwei Kinderskeletten und dem Totenschädel einer erwachsenen Person. Man identifizierte sie als Leichen der Zähringersöhne und bestattete sie nach zwei Jahren wieder im neuerrichteten Chor neben dem Sakramentshäuschen hinter dem Hauptaltar. Dort waren sie noch um die Mitte des 17. Jhs., als Haffner seinen «*Schauplatz*» veröffentlichte. Ob sie um die Mitte des 18. Jhs. gehoben und in die Sakristei gebracht, dann aber wieder am ersten Ort begraben worden sind, wie Rudolf Wallier behauptet, ist eher unwahrscheinlich. 1762 fand man sie jedenfalls dort, versiegelte sie und übergab später einen Teil davon dem Altertumsforscher Wallier, in dessen Nachkommenschaft sich vier Knöchlein 1858 befanden, dieselben die noch vorhanden sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Knöchlein aus dem 1544 entdeckten Grab stammen, scheint mir recht gross.

Also zurück ins Jahr 1544, hier haben wir die Leichen, wer ist der Mörder? Was den Medienvertretern damals Kopfzerbrechen verursachte, war der Schädel eines erwachsenen Menschen, der bei den Kindsgebeinen lag. Carpentarius kombinierte messerscharf: Wer ist den Kindern am nächsten? Natürlich ihre Mutter. Als würdiger Vorgänger seines Dramatikerkollegen Dürrenmatt plädierte er auch gleich für die schlimmstmögliche Version: Die Mutter ist die Mörderin, sie hat die Kinder vergiftet, um sie zu beerben. Er beruft sich dabei auf eine angebliche Überlieferung. Stumpf spricht von einer alten Sage. Antoni Haffner, der ihm sonst fast buchstäblich folgt, erweitert hier: «*Ein alte und gemeine Sag ist zu Solothurn (der ich min theills glaubniß gieb)*» *dise Muetter habe ire kindt selbs hingericht, damit sie ir gutt erben möchte und dannenhar soll by der statt Solothurn die Ewig satzung sin, das khein Wyb oder Mutter ir kündt erben solle.*<sup>31</sup>» Peter Walliser<sup>32</sup> schloss daran eine rechtshistorische Untersuchung über das alte solothurnische Erbrecht an, das er auf eine burgundische Konzeption zurückführte<sup>33</sup>.

<sup>31</sup> Wie Anm. 24.

<sup>32</sup> Den Hinweis darauf verdanke ich Dr. Charles Studer, Solothurn.

<sup>33</sup> Peter Walliser: Der sagenhafte zähringische Kindermord und das alte solothurnische Erbrecht. In: Oltner Geschichtsblätter vom 31. Mai 1954 S. 1 f.

Stumpf hingegen konnte das alles nicht glauben: *«Aber diß ist ein vnbe gründte sag/villycht vom Adel nachmals erdichtet/vnd dem grund der warheit gar vngemaeß/ auß folgenden vrsachen. Erstlich dz Stattrecht/ daß kein muoter jr kinder erbe/ ist nit allein zuo Solotorn/sonder ein gemein recht bey vilen stetten/landen vnd Gerichten breüchig: dann so ein kind Eelich ist/wirt es billich von den freüden auffs vatters seyten/vnd nit auff der muoter seyten geerbt/sunst wurdind alle gueter der boeseren hand nach faren. Zum anderen/ Wie koende die hertzogin von Zaeringen jre eigne junge vnschuldige kindlin getoedt haben vmb jres guots willen/so doch die kinder noch kein guot vom vatter ererbt hattend/vnd der vatter sy überlaebt hatt»*. Stumpf führt noch weitere Gegenargumente an und schliesst: *«Darumm ist dise haergebrachte sag ein erdichter lufft deren/so das groß mort dem Adel habend woellen abheben/vff der vnschuldigen bekümmerten fürstin aufladen. Zum Läser<sup>34</sup>. Ich hab derhalben hie nit moegen vnderlassen/diesem vnwarhafften gedicht ein wenig zebegegnen/dann one zweyfel es Gott von himmel leid wäre/daß diß obgedachte weyb über den jamer den sy nit allein an jren natürlichen kindern/sonder auch an jrem eigenen leyb erlitten/erst soelte nach jrem tod also vnschuldiglich mit vnwarheit geschmächt werden.»*

Auch Sebastian Münster gestand, er habe keinerlei historische Belege für die Schuld der Mutter gefunden. Aber beide machten die Kunde vom Mord und der Auffindung des Grabes durch ihre Bücher allgemein bekannt.

Uns scheint es recht unwahrscheinlich, dass der Kopf der Mörderin mit den Leichen ihrer Opfer bestattet worden wäre, wurden doch hingerichtete Mörder nicht in geweihter Erde beigesetzt, sondern auf dem Schindanger verscharrt.

Überhaupt sind ja solche Humanisten-Texte mit Vorsicht zu genießen. Schon Glarean war es mit den Behauptungen zum Alter Solothurns keineswegs ernst gewesen<sup>35</sup>. Mit Geschichte hat das nichts zu tun<sup>36</sup>. Sowohl Stiftprobst Aal, als auch sein Neffe Carpentarius hatten in Freiburg i.B. bei Glarean studiert und waren mit ihm

<sup>34</sup> Randbemerkung.

<sup>35</sup> Vgl. Wolf Tomëi: Die Solothurner Stadtgründungssage. In: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 1966 S.213–234. – Vgl. auch: Johann Mösch: Der Einfluss des Humanisten Glarean auf Solothurn und das Lobgedicht des Magisters Theander vom Jahre 1571. Ebenda 1938 S.65–127.

<sup>36</sup> Was diese Humanisten dichtenderweise von sich gaben, war aber auch nicht Lyrik, sondern geversmasste Lobhudelei – vornehm, Panegyrikos genannt – eine literarische Gattung, die heute zugunsten ihres Gegenteils gänzlich vernachlässigt wird.

freundschaftlich verbunden geblieben<sup>37</sup>. Carpentarius benötigte einigen Zuspruch Glareans, ehe er als Schulmeister in das unbefürchtete Aarenest zog. Doch die drei Humanisten begannen alsbald, Solothurn propagandistisch aufzuwerten. Johannes Aal verfasste ein Gedicht über die Thebäer<sup>38</sup>, denen die legendären Stadtpatrone Ursus und Viktor zugezählt werden. Glarean lieferte die bekannten Verse am Zeitglockenturm und Carpentarius steuerte den Solothurner Kindermord bei; all dies in den Jahren 1543–1545, als Aal Stiftspropst, Wagner Schulrektor waren und das Grab gefunden wurde.

Die damaligen Massenmedien nahmen sich dieser Vorlagen begeistert an: Sebastian Münster baute die Stadtsage sofort weiter aus, und Stumpf «errechnete» als Gründungsdatum Solothurns das Jahr 3283 nach Erschaffung Adams oder 1916 vor Christi Geburt.

Der Solothurner Kindermord ist freilich keine Erfindung des Carpentarius, die Mär davon war schon alt und nur durch die Auffindung des Grabes aktualisiert worden. Schon Stumpfs Schwiegervater, Heinrich Brennwald, hatte in seiner Schweizerchronik davon erzählt<sup>39</sup>. Und der hatte sie, wie andere Kollegen vor ihm, bis auf eigene Zusätze vom Berner Chronisten Konrad Justinger übernommen. Justinger<sup>40</sup> beschreibt zuerst, wie die Stadt Bern wuchs und der Herzog «*notfeste lüte in die stat brechte*», damit sie sich nach seinem Tode gegen die Feinde halten könne. «*Daz geriet nu des landes herren vast verdriessen, und gedachten, als man seit, wie sie des herren von zeringen abkemen und sinen stammen vertilgotin. Nu hat der hertzog zwei kint, den wart vergeben daz si sturben; di ligent begraben in dem kore ze solotorn; und do der herre bekant daz gross mort, daz an im und sinen kinden beschechen waz, do solt der hertzog sprechen: Nu hin, hand si mir minen kinden vergift umb daz min stamme ende habe, so wil ich inen und allen iren nachkomen ouch vergiften mit diser stat berne, die mich und mine kint rechen sont an inen und an allen iren nachkomen.*»

Von all diesem doch so unerhörten und folgenschweren Geschehen berichten die Zeitgenossen gar nichts; 200 Jahre lang deutet es keine einzige Quelle an. Als aber Justinger davon schreibt, ist der alte Adel ausgerottet, verarmt oder mit der Stadt verburgrechtet,

<sup>37</sup> Vgl. *Die Briefe Glareans an Johannes Aal, Stiftspropst in Solothurn, aus den Jahren 1538–1550. Hg. und erläutert von Eugen Tatarinoff.* In: *Urkundio II.* Solothurn 1895.

<sup>38</sup> Original in der ZB Solothurn: Signatur S I 49, S.2v–49. Freundliche Mitteilung des Direktors.

<sup>39</sup> Heinrich Brennwalds *Schweizerchronik*, hg. von Rudolf Luginbühl. Basel 1908 I. Bd. S.203f.

<sup>40</sup> Konrad Justinger: *Berner Chronik*, hg. von G. Studer. Bern 1871 S.9f.



Der Grabstein im jetzigen Zustand. Besitz: Historisches Museum Blumenstein, Solothurn. Foto: Pascal Hegner, Solothurn.

Bern hat bereits den Aargau erobert. Wie hätte man diese aggressive Expansionspolitik besser rechtfertigen können, als mit der Schilderung des Kindermords und Racheauftrags an Bern? Nach allem was

wir wissen, hatte nämlich Berthold V. nur einen einzigen Sohn, der um 1200 oder 1210 sehr jung starb und dessen Gedächtnis in Bern noch lange begangen wurde, wie das Jahrzeitenbuch des Vinzenzmünsters vermerkt<sup>41</sup>. Die Historiographen der Zähringer verweisen die angeblichen Zähringerkinder und den Mord an ihnen einmütig ins Reich der Sage<sup>42</sup>, die aus der Kinderlosigkeit des Herzogs – vom Volk als Schuld oder Strafe aufgefasst – entstanden sei.

Genauso erfunden sind die Zusätze anderer Chronisten. So fand Brennwald, allein durch die Vergiftung seiner Kinder könne ein lebendiger Herzog noch nicht aussterben; darum fügte er hinzu: *«und gabens siner husfrowen, was ein landgräfin von Kiburg, heimlich zuo essen, das si unberhaft ward.»*<sup>43</sup> D. h. der Adel habe der Herzogin ein Gift ins Essen gegeben, wovon sie unfruchtbar geworden sei.

Diese weitere Giftgabe war noch eine bescheidene Zutat im Vergleich zu dem, womit Aegidius Tschudi, *«der Vater der Schweizer Geschichtsschreibung»* den Fall anreichte. Was bei Carpentarius Gerücht war, erhob Tschudi zur Tatsache und machte es durch weitere Details plausibel. Da er einsah, dass die Mutter durch Ermordung ihrer Kinder sich selbst um die Erbberechtigung gebracht hätte, milderte er die Kindsmörderin von der Mutter zur Stiefmutter. Er liess des Herzogs erste Frau beiläufig schwanger werden, im Jahre 1209 zu Solothurn einen Sohn Konrad gebären und 1210 an der Geburt eines zweiten Sohnes namens Berchtold sterben – man beachte den minimalen Altersunterschied der Kinder, der nun wirklich mit keiner der verschiedenen Alterseinschätzungen zur Übereinstimmung gebracht werden kann –. Doch lesen wir es im Original nach dem *«Chronicon Helveticum»*<sup>44</sup>: *«Als aber der hertzog zwen jung sün hat die im sin erster eegemachel verlassen, Conrat und Berchtolt genannt, dero der eine 8 der ander 7 jar alt was, bedunckt die landtsherren si stamm (dem si gehass) wurd durch dise junge knaben witer zuonemen, und begundend ze ratschlagen wie si dero abkommen möchtind,*

<sup>41</sup> Marita Blattmann: Das Andenken an die Gründer: Zähringertradition in Bern und Freiburg i. Ü. bis zum 18. Jahrhundert. In: Die Zähringer. Anstoss und Wirkung. Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung II. Sigmaringen 1986 S. 330.

<sup>42</sup> Lutz Röhrich: Gereimtes und Ungereimtes. Ebendort S. 374 ff. spez. S. 379. – Ferner Eduard Heyck: Geschichte der Herzoge von Zähringen. Freiburg i. B. 1891 S. 482 ff.

<sup>43</sup> Wie Anm. 39.

<sup>44</sup> Ägidius Tschudi: Chronicon Helveticum, bearb. von Bernhard Stettler. Quellen zur Schweizer Geschichte. Neue Folge 1. Abt. Bd. VII/2. Bern 1974 S. 48 ff. Vgl. dazu die Urschrift in Bd. VII/1 a. Bern 1970 S. 30 f. derselben Quellenausgabe. – Übergeschriebene Umlaute werden nachgestellt wiedergegeben.

*vereinbartend sich einer schantlichen mortlichen tat dem hertzen sine kind mit gifft umbzebringen. Und diewil der grafen und landtzerren etlich der hertzin, die ein gräfin von Kiburg und des grafen von Kiburg herren zuo Burgdorf swöster was, vom geblüet verwandt und die selb hertzin (die jetz fünff jar des hertzen eegemachel gewesen) unfruchtbar was, understuondend die herren gemeinlich si ze bereden ire stüffkind ze verderben, gabend ira für das si und ir stamm dannethin, so der hertzo (der jetz gar alt) absturb, alles land erben und regieren wurdind, und so das nit geschech, wurdind si, die von iren vordern har alte grafen und herren des lands ouch merteils ire bluotzverwandten, den frömbden herren muessen dienen und undertruckt werden. Die hertzin was so torecht, liess sich bereden, empfieng von den herren das zuogerüst gifft, gabs irn stüffkinden das si beide am andern tag sturbend. Do ward hertzo Berchtold durch die artzt bericht das den kinden gifft geben were, und fiel glich in zwifel sin ewib möchts getan haben, liess sie fachen, ouch alle köch und köchinen. Die hertzin uss erstunung, schrecken und tröwung bekannt von stund an si were schuldig, verjach ouch wie si durch die landtzerren all beredt worden die ira sölchs ze tuon lange zit angehalten, zeigt im dabij an, das alle burgundische landtzerren sich einhelliglich vereinbart inne und sin stamm ußzerüeten, und wa er einen understande fürhin ze beleidigen so werdind si all wider inn uf sin. Der hertzo erschrack der sach und bekümmert inn dise mortliche handlung an sinen kinden, liess die hertzin angentz enthaupten und ir haupt zuo den kinden in ein sarch zesamen tuon und im chor in sant Ursen münster zuo Solotorn (da es alles verlouffen) tieff in grund vergraben, da man noch ir gebein anno domini 1544 bieinander funden in einem sarch, als man den chor so buwfellig worden uff den grund geschlissen und wider ufgebuwen; den übrigen cörpel des wibs hat hertzo Berchtold under den galgen vergraben lassen.» Später fügte er noch hinzu: «Etliche sagend dise hertzin sigi der kinden lipliche muoter gewesen; aber si irrend.»*

Tschudi verlegt die Mordtat, welche Carpentarius auf 1190 und auch Stumpf vor die Gründung Berns angesetzt hatten, in das Jahr 1217, also kurz vor den Tod des letzten Zähringers, denn nun folgt das, worauf er mit der ganzen Erzählung hinauswill: *«Hertzo Berchtolt der fünfte und letste zoch uss minder Burgund ins Brisgow, gab Bern und Friburg an das römisch rich und machets ze frijen stetten. Er starb zuo Friburg im Brisgöw, ward mit schilt und helm begraben; alle sine land fielend an das rich usgenomen die grafschafft Zäringen im Brisgöw.»*<sup>45</sup> *Do nun hertzo Berchtolt des namens der fünfft und letste*

<sup>45</sup> So lautet die zusammenfassende Kapitelüberschrift.

*stammens und namens von Zäringen die unsicherheit und grossen uf-satz der burgundischen herren befand, sprach er: <Wolan, ich bin umb mine kind komen und muoß mich bi disem volck mins lebens besorgen, diewil si habend fürgenommen min namen und stammen uszetilcken. So wil ich inen hinwider ein letzi lassen, das ich und mine kind gerochen und diser grafen und landtzherrn nachkommen all, so sölchs über mich und mine kind angesehen, söllend ußgetilckt und gar vom land vertriben werden.> Er fuor angentz zum römischen künig Fridrichen dem andern, übergab im beid stett Bern und Friburg in Uechtland an das römisch rich, mit geding das si niemermer davon söltind verendert noch mit keinem andern herren beherrschet werden dann allen mit einem keiser oder künig des römischen richs, und das si gefrijt söltind sin wie die richstatt Cöln an dem Rhine mit aller besten frijheiten, ze müntzen, selbs ze herrschen und regiern, ouch burgerliche herrlichkeit ze gebruchen wie frije richstett. Das alles bestätet künig Fridrich mit sinen künigklichen briefen.»*

Von alledem stimmt fast nichts: Wie wir gehört haben, besass Berthold V. keine zwei Söhne, er war weder zweimal, noch mit einer Kiburgerin verheiratet, sondern mit Clementia von Auxonne, die ihn um mindestens 17 Jahre überlebte. Die Erben Bertholds – nämlich die Ehemänner von Berchtolds Schwestern Agnes und Anna: die Grafen Eginow von Urach, welcher die rechtsrheinischen Gebiete erbe, und Ulrich von Kiburg, dem die linksrheinischen zufielen, wollten ihr die Morgengabe, namentlich die Feste Burgdorf, nicht herausgeben, ja sie hielten sie sogar jahrelang gefangen. Sie wandte sich an König Heinrich (den Sohn des Kaisers), der ihr am 28. Dezember 1224 in Bern mit einer Urkunde<sup>46</sup> recht gab. Ohne Erfolg allerdings, denn sie musste sich 11 Jahre später in derselben Sache auch noch an Kaiser Friedrich II. selbst wenden, der zu Mainz im August 1235 dasselbe verfügte, wie früher sein Sohn<sup>47</sup>, und mit ebensowenig Erfolg.

Nur Bern, das auf Reichsboden lag, kam ans Reich und wurde freie Reichsstadt, Freiburg fiel an die Kiburger. Tschudi aber fügt noch hinzu: «Dise beide stett, insonders die von Bern habend demnach die obgemelten grafen und landtsherrn, namlich von Thun, von Kiburg ze Burgdorff gesessen, von Nüwenburg, von Nidow, von Arberg, von Strasberg, von Remund, von Frobürg, von Buechegk, von Montenach, vom Thurn, von Grandson, von Valckenstein und ander durch stäte getrüwe mitthilff dero von Solothorn ze armuot gekriegt, und mitthin us-

<sup>46</sup> Die Zähringer. Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung II, Sigmaringen 1986. Nr. 238 S. 274.

<sup>47</sup> Ebendort Nr. 93 S. 118.

*geharret bis si all vertilcket sind; dadurch die hertzen von Züringen wol gerocchen worden.»*

Auch hier also eine Rechtfertigungslegende. Aber es geht Tschudi noch um mehr als Justinger. Der Herausgeber seines Chronicons, Bernhard Stettler, formuliert das so<sup>48</sup>: *«Die angebliche Ermordung der Zähringersöhne und die angeblich darauf getätigte Übertragung der Städte Bern und Freiburg ans Reich sind in Tschudis schweizergeschichtlichem Konzept Ereignisse von zentraler Bedeutung. Eines von Tschudis Hauptanliegen bei seiner Darstellung der Schweizergeschichte war es, die Rechtmäßigkeit der Entstehung der Eidgenossenschaft und ihrer Glieder zu erweisen. Für die Bewohner der drei Waldstätte sowie Zürichs und Solothurns ließ sich nach Tschudis Auffassung die Urfreiheit quellenmäßig belegen; die politischen Erfolge dieser Länder und Städte im Spätmittelalter waren somit nichts anderes als eine Wiederherstellung der ursprünglichen Verhältnisse im Raum Schweiz. Im Fall von Bern und Freiburg dagegen, zwei Gründungsstädten des 12. Jahrhunderts, kam der Hinweis auf die Wiederherstellung ursprünglicher Verhältnisse als Beweis für die Rechtmäßigkeit der politischen Erfolge nicht in Betracht, für den Aufstieg insbesondere Berns bei gleichzeitiger Vernichtung des burgundischen Adels mußte eine andere Rechtfertigung gefunden werden. In der Untat der burgundischen Großen im Jahr 1217 und der darauf erfolgten Übertragung von Bern und Freiburg ans Reich fand Tschudi in Anlehnung an Justinger eine ihn befriedigende Erklärung. Bern und Freiburg handelten nach seiner Ansicht völlig zu Recht als ausdrücklich eingesetzte und privilegierte Rächer und somit Erben der vom burgundischen Adel vertriebenen Herzöge von Zähringen.»*

Somit wäre der Fall geklärt: keine Kinder, keine Opfer, keine Kiburgerin, keine Mörderin, kein Kindermord zu Solothurn! Wem gehörten dann die Knöchlein?

Der schon öfter zitierte Rudolf von Wallier hat 1858 geschrieben<sup>49</sup>, sein Vorfahre, der Hauptmann habe «Nach 1748, als die Gebeine aus dem gewiss vor Alter morschen und zerfallenden Kästlein wieder in das Sandsteingrab gelegt, daselbst «durch Brettlein mit leinenen Schnüren zusammengehalten» aufbewahrt wurden, oder auch später, beim Abbrechen der alten Kirche, wo die Gebeine nochmals ausgegraben wurden, [...] einige Theile derselben und die Überreste eines stark oxydierten messingenen Ketteleins (die seit dieser Zeit nebst andern daselbst aufgefundenen Münzen und Anticaglien mit

<sup>48</sup> Wie Anm. 44, Bd. VII/2 Fussnoten auf S. 51 f.

<sup>49</sup> Vgl. Anm. 10.

Pietät in der Familie des Unterzeichneten aufbehalten werden» erhalten. Was waren das für «Anticaglien»?

In der Schachtel mit den Kinderknochen, die an der Auktion ersteigert wurden, lagen Fragmente von zwei Gürtelschnallen. Kantonsarchäologe Hanspeter Spycher war so freundlich, sie zu bestimmen: Das kleine Schnallenfragment stammt aus dem 6., die Teile der silbertauschierten Gürtelschnalle, welche an der Universität Zürich nach dem neuen Verfahren von Prof. Veprek restauriert wurde<sup>50</sup>, gehören ins 7. Jahrhundert. Unter und bei der alten St. Ursenkirche befand sich ein frühmittelalterliches Gräberfeld<sup>51</sup>, was wäre naheliegender, als anzunehmen, dass die Knöchlein dorthin kommen? So habe ich das auch im Katalog der Zähringer-Ausstellung geschrieben<sup>52</sup>. Dazu passte durchaus, dass die Kollegen im Schweizerischen Landesmuseum den Grabstein, wovon sie eine Kopie<sup>53</sup> besitzen, als spätantik mit mittelalterlichen Überarbeitungen bezeichneten.

Anlässlich des Solothurner stadtgeschichtlichen Kolloquiums vom 13./14. November 1987 erklärte jedoch Hans-Rudolf Sennhauser kategorisch, dieser Grabstein folge wohl im oberen Teil spätantiken Vorbildern, sei «*eindeutig 13. Jahrhundert*»<sup>54</sup>. Also musste ich nochmals über die Bücher, besser gesagt über den Grabstein.

Dieser wurde schon von Hauptmann Wallier mehrmals abgezeichnet<sup>55</sup> – übrigens als einziges mittelalterliches Kunstwerk aus der alten St. Ursenkirche –, beide Male ohne die für die Datierung so wichtigen Seitenrosetten, doch das zweite Mal wenigstens mit Rosetten am untern Rand. Er wurde 1858 mit dem Aufsätzchen von Theodor Scherer auch schon einmal publiziert, allerdings unvollständig: es fehlt der ganze untere Teil mit dem Zirkelschlag. Dieser ist auch heute am Stein nicht mehr vorhanden und fehlte bereits, als man die Kopie des Landesmuseums abgoss.

Ob die beiden Figuren wirklich Kinder darstellen, möchte ich beim heutigen Zustand nicht mehr behaupten, sicher aber ist, dass die Gewandfalten neben dem Agnus Dei weitergehen und unten we-

<sup>50</sup> Dafür sei ihm und seinen Mitarbeitern hier nochmals bestens gedankt.

<sup>51</sup> Max Martin: Das Gebiet des Kantons Solothurn im frühen Mittelalter. In: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte, Bd. 66 Frauenfeld 1983 S. 215–239. – Ferner: K. Meisterhans: Frühgermanische Gräberfunde aus Solothurn. In: ASA 1889 S. 234f. – Diese Hinweise verdanke ich Herrn Hanspeter Spycher.

<sup>52</sup> Die Zähringer, Anstoss und Wirkung. Hg. von Hans Schadeck und Karl Schmid. Sigmaringen 1986. Nr. 338.3, S. 382.

<sup>53</sup> Ebendort Abb. 214.

<sup>54</sup> Wie Anm. 17, Beiheft: Diskussion zu den Referaten S. 3.

<sup>55</sup> S. 6 und 99 a, letzteres ist ein dort eingliederter loser Zettel.

nigstens noch die Ansätze der Füße sichtbar sind<sup>56</sup>. Hauptmann Wallier bemerkte 1762 dazu: «*wie diser Techel erfunden worden, da er aufgelicht worden von dem kalch: so über dise kinde gewesen nach demme aber diser aufgelicht worden hat sich erfunden, das zwey junge kinder als wie ohngefert diser abris ausweiset, sich umb armen, und auf der mitte deren Leib, Ein oster lamb under welchem noch die füeß zu sehen: und gleich under disem Ein zirkel stück war gemacht worden. Dise bildnusen waren zuvor nicht zu sehen, weillen selbige völlig mit pflaster vermachet geweßen.*»

Auch Kantor Hermann beschrieb den Stein: «*Cuperculum nostrum Zeringianum, ubi duo pueri altitudine dissimiles exhibeantur agno pascali cum cruce super<sup>57</sup> eos stante*»<sup>58</sup>. Es ist also zweifellos derselbe Stein, den er in die von ihm gegründete Stadtbibliothek gebracht hat und der heute im Lapidarium an der Goldgasse eingemauert ist. In der Grabschrift des Carpentarius ist die Rede von «*lapidem qui illis ab ueteribus erectus fuerat imaginem puerorum repraesentantem*».

Ein Wappen befindet sich nicht daran, allenfalls könnte der verlorene Zirkelschlag als Rose gedeutet werden, eine eigentliche Wappenrose gibt es eigenartigerweise auf der Zeichnung jenes hölzernen, vergoldeten Sarges, die R. v. Wallier publiziert hat. Mit den Zähringern hat das wohl nichts zu tun.

Bei neuerlicher Beschäftigung mit den Knöchlein fielen mir zwei Notizen auf, die ich vorher entweder nicht zur Verfügung oder nicht beachtet hatte: «*Verrosteter Degen bey der alten Stifts Kirche gefunden. Aus dem grab von Jost Greder Herrn zu Wartenfels & Oberst. No 32 aufgefunden im Jahr 1762.*» Und: «*Römische Schwert-Verzierungen u. And. unter der alten St. Ursen Kirche 1762 aufgefunden.*» Die erste Notiz befindet sich auf der Rückseite einer Spielkarte und dürfte von Rudolf Wallier stammen. Die zweite Notiz, auf einem kleineren Kärtchen, könnte sich auf die Gürtelschnallenfragmente beziehen – darauf weist auch die spätere Bleistift-Zuschrift «*Burgunder*». Diese Gürtelschnallen, die ja vorher nie als Beigaben des Zähr-

<sup>56</sup> Was übrigens bei spätantiken Grabsteinen, wie sie beispielsweise im Basler Antikmuseum zu sehen sind, durchaus auch vorkommt.

<sup>57</sup> Scherer fragte sich, ob es «infra» heissen müsse.

<sup>58</sup> Zitiert nach dem Vortrag von Scherer, vgl. S. 1. – Hermann erwähnt ferner das Zähringergrab in seinem Manuskript: *Chronologische Noten zur Geschichte des Schweiz. Kantons Solothurn*, ZB S II 18, S. 91; und in: *Kurzer Begriff der Helvetischen und der Solothurnischen Geschichte*, im Neuen Schreib-Kalender 1779–1788 S. 81 (1784), wo er die Mordgeschichte nach Tschudi erzählt. Dies tut auch P. Urban Wini- störf, vgl. *Das alte St. Ursus-Münster zu Solothurn. In: Neujahrsblatt des Kunstmuseums von Solothurn* 3. Jg. 1855 S. 14.

ringergrabes erwähnt werden, wären demnach erst von Wallier zu den Knöchlein gelegt worden.

Klarheit konnte nur eine Altersbestimmung der Knöchlein bringen. Glücklicherweise wurden inzwischen die Methoden erheblich verbessert: Das ETH-Institut für Mittelenergiephysik erklärte, solche Untersuchungen mit wenigen Gramm aus den Knöchlein durchführen zu können. Soviel war der Besitzer der Gebeine bereit, der Geschichte seiner Vaterstadt zu opfern. Die Kosten wurden grosszügigerweise von den ALPINA-VERSICHERUNGEN übernommen.

Der Befund lautet<sup>59</sup>: das untersuchte Knöchlein hat ein Radiokarbonalter von  $265 \pm 55$  Jahre, nach den notwendigen Umrechnungen ergeben sich folgende Jahrzahlen: mit einer Wahrscheinlichkeit von 68,3% = Anno Domini 1523–1663, noch grösser ist die Wahrscheinlichkeit – nämlich 95,4% – für die Jahre 1472–1683 nach Christi Geburt. Das Jahr 1544 liegt jedenfalls sauber drin, und es dürfte doch wohl vielleicht die Vermutung erlaubt sein, dass man damals entweder versehentlich das falsche Grab oder unrichtige Gebeine erwischt oder aber wissentlich falsche Knochen unterschoben hat. Hans-Rudolf Sennhauser stellte fest<sup>60</sup>, dass beim Sakramenthäuschen der alten St. Ursenkirche wegen des Kryptagewölbes gar kein Grab Platz hatte<sup>61</sup>.

Wie auch immer: Der Grabstein – zweifellos ein sehr wertvolles Stück, trotz seines schlechten Zustandes – verdankt seine Erhaltung der irrtümlichen Zuschreibung zum vermeintlichen Zähringergrab, denn alle übrigen mittelalterlichen Kunstwerke aus der alten St. Ursenkirche wurden zerstört.

<sup>59</sup> Lt. Brief des Instituts für Mittelenergiephysik, unterzeichnet von Dr. G. Bonani vom 10. März 1989:

«Labor Nr.	Radiokarbonalter y BP	<sup>13</sup> CPDB ‰
ETH-4509	$265 \pm 55$	- 20.81.0
Dendrokorrigerter Altersbereich (nach Stuiver M. and Reimer P.J., Radiocarbon 28, 1986, 1022–1030):		
1 Sigma: (68.3%)	1523 (1646) 1663	cal AD
2 Sigma: (95.4%)	1480 (1646) 1955*	cal AD.»

<sup>60</sup> Als auf der Tagung der Vereinigung Schweizerischer Mittelalterarchäologen (SAM) am 26. Oktober 1990 die Frage neuerdings erörtert wurde.

<sup>61</sup> Sennhauser äusserte die Vermutung, die Knöchlein könnten aus dem Einfüllmaterial stammen. Dem widerspricht Susi Ulrich mit dem Argument, es sei «für Laien kaum möglich, gerade die Unterarmknochen richtig nach Körperseiten zu sortieren. Die Knochen seien wohl zwei in situ noch einigermaßen im anatomischen Verband liegenden Bestattungen» entnommen worden.